Beglaubigte Abschrift

Dr. Georg Wochner
Dr. Jens Fleischhauer, LL.M.
Notare

Bankhaus am Börsenplatz
Gereonstraße 1-3 • 50670 Köln
Telefon 0221.420745-0
Telefax 0221.420745-10
notare@wochner-fleischhauer.de

URNr. 61 / 2010 F

Verhandelt zu Köln am 21. Januar 2010

Vor mir,

Dr. Jens Fleischhauer
Notar in Köln

erschien:

Herr Norbert Ludger W o r t b e r g , Dipl.-Sportlehrer,
geboren am 11. September 1967 in Essen,
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft Parkgürtel 31 in 50823 Köln.

Der Erschienene wies sich aus durch amtlichen Lichtbildausweis.

Der Erschienene erklärte:

I.
Errichtung einer GmbH

Ich gründe hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Natur bewegt Dich gemeinnützige GmbH.**

Dieser Gesellschaft wird der als Anlage zu dieser Urkunde genommene Gesellschaftsvertrag zugrunde gelegt. Auf die Anlage wird verwiesen.

II.
Geschäftsführerbestellung

Der Erschienene hält unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung ab und fasst folgenden

Beschluss:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

Herr Norbert W o r t b e r g ,
geboren am 11. September 1967,
wohnhaft Parkgürtel 31 in 50823 Köln.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gemäß allgemeiner Vertretungsregelung.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und darf somit namens der Gesellschaft mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abschließen.

Der Geschäftsführer ist schon vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister berechtigt, im Namen der in Gründung befindlichen Gesellschaft Rechtsgeschäfte jeder Art vorzunehmen.

III.
Kosten

Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro.

IV.
Hinweise

Der Notar wies den Erschienenen auf Folgendes hin:

1. Nimmt die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit bereits vor Eintragung im Handelsregister auf, haftet der Gesellschafter unbeschränkt für die eintretenden Verluste und für die Aufbringung des bei Eintragung der Gesellschaft verbrauchten Stammkapitals. Der Gesellschafter haftet auch persönlich für alle bisher im Namen der künftigen GmbH eingegangenen Verpflichtungen.

2. Zahlungen auf die Geschäftsanteile können erst nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden. Vor dem heutigen Tag geleistete Zahlungen führen nicht zur Erfüllung der Einlageschuld.

3. Die Aufbringung des Stammkapitals ist durch Vorlage einer Kopie des Kontoauszuges zu belegen.

4. Gegen die Einlageforderung kann ein Gesellschafter nicht mit gegen die Gesellschaft gerichteten Forderungen aufrechnen. Verpflichtet sich die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Gründung zu Leistungen an den Gesellschafter, hat dies möglicherweise zur Folge, dass die Einlage als nicht wirksam erbracht gilt.

5. Alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Aufnahme in die Satzung.

6. Der Gegenstand des Unternehmens könnte erlaubnispflichtig sein. Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit sollte entweder eine behördliche Genehmigung oder ein Negativattest eingeholt werden. Die rechtswidrige Aufnahme einer erlaubnispflichtigen Unternehmenstätigkeit kann eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat darstellen.

7. Ein Gesellschafter, der zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben macht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

8. Der Geschäftsanteil eines verheirateten Gesellschafters unterliegt nach Auflösung der Ehe dem Zugewinnausgleich, sofern dieser nicht durch eine ehevertragliche Regelung ausgeschlossen ist.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

_____

Anlage zur Urkunde URNr. 61 /2010 F des Notars Dr. Jens Fleischhauer

vom heutigen Tage genommen.

Berlin, den 21. Januar 2010

Satzung der
Natur bewegt Dich gemeinnützige GmbH

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
   Natur bewegt Dich gemeinnützige GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

   a) Von Bildung und Erziehung
   b) des Sports

2. Gegenstand des Unternehmens ist die Trägerschaft von Zweckbetrieben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die

   a) Durchführung von spiel-, natur-, zirkus-, sport- und erlebnispädagogischen Programmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und der Betrieb dafür notwendiger Einrichtungen und Anlagen.

   b) Durchführung von außerschulischen Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

   c) Durchführung von spiel-, natur-, zirkus-, sport- und erlebnispädagogischen Aus- und Fortbildungen.

§ 3

Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft

1. Grundlage allen Handelns der Gesellschaft ist es, pädagogische Arbeit stets als einen handlungsorientierten und ganzheitlichen Prozeß zu verstehen. Die Gesellschaft bietet Lern- und Bildungsangebote an, die auf der Grundlage des Erfahrungslernens konzipiert sind. Besonders soll dabei die Natur und das Agieren in einer Gruppe als Lernchance genutzt werden.

2. Die Gesellschaft strebt die Mitgliedschaft im Bundesverband für Individual- und Erlebnispädagogik e.V. (BE) an und wird ihr Handeln im Zweckbetrieb nach den Qualitätsstandards des BE ausrichten

§ 4
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5
Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Gesellschafter ist Norbert Wortberg mit 25.000 Geschäftsanteilen zu einem Nennbetrag von je 1,00 EUR. Die Geschäftsanteile haben die Nrn. 1-25.000.

3. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile sind in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

4. Eventuelle zusätzliche Einlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfalle zu den Einlagebuchwerten, höchstens aber zum Wert nach § 4 Abs. 3 abgerechnet.

§ 5 a

Pflichten der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter setzen sich für die Erreichung des Gesellschaftszwecks ein. Dazu werden sie sich insbesondere für die Interessen der Gesellschaft einsetzen, ihre vorhandenen Netzwerkstrukturen in die Gesellschaft einbeziehen und gemeinsame Wertschöpfungsprozesse nutzen.

2. Die Gesellschafter werden nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Geschäftsfeldern der Gesellschaft, wie sie in § 2 beschrieben sind, tätig oder sich an anderen Gesellschaften mit diesen Geschäftsfeldern beteiligen.

3. Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

a) die Gesellschafterversammlung
b) die Geschäftsführung
c) der Aufsichtsrat (fakultativ)
d) der Beirat (fakultativ)

§ 7

Gesellschafterversammlung – Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschafter. Sie übt die strategische Kontrolle aus, trifft Grundsatzentscheidungen, beruft die Geschäftsführung und bestellt Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2–3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.

2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:

   a) Einforderung von Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,

   b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge,

   c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,

d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,

e) Entlastung der Geschäftsführung,

f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,

g) Ausschluss von Gesellschaftern,

h) Beschlüsse über Unternehmensverträge,

i) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,

j) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,

k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

l) Weisungen an die Geschäftsführung mit satzungsändernder Mehrheit.

3. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

§ 8

Gesellschafterversammlung – Innere Ordnung

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Sofern zwei Bevollmächtigte für einen Gesellschafter bestellt sind, zählt eine uneinheitliche Stimmabgabe als Enthaltung.

2. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.

3. Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

4. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

5. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll sich eine Geschäftsordnung geben, wenn mehr als zwei Gesellschafter beteiligt sind oder eine Ressortverteilung zwischen den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung beschlossen wurde.

6. Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der anderen Organe regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit Governance berücksichtigen.

§ 9
Gesellschafterversammlung – Sitzungen

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder durch einen Gesellschafter, der über mehr als 50% der Stimmrechte verfügt, nach Bedarf einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, die zusammen mit 10% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.

2. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder, soweit dem Verfahren alle Gesellschafter zugestimmt haben, per e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung – auf die mit Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden kann – an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.

3. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht anders entscheidet. Die Gesellschafterversammlung kann bei Bedarf Gäste, z. B. den Aufsichtsratsvorsitzenden, mit beratender Stimme hinzuziehen.

4. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen. Andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung stattfindet. Diese Versammlung ist dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

6. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Gesellschafterversammlungen herbei-

geführt werden, wenn alle Gesellschafter bei der Abstimmung mitwirken und dem Verfahren nicht widersprechen.

7. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 6 unverzüglich nach der Abstimmung den zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wenn der Niederschrift kein Gesellschaftervertreter binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widerspricht, so gilt die Niederschrift einschließlich der Beschlussfeststellungen als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.

§ 10
Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in einen Verbund nach §§ 2–3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.

3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.

4. Die Geschäftsführung informiert die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

5. Bereits die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes ist den Mitgeschäftsführern und anderen Gesellschaftsorganen gegenüber offen zu legen; Zuwendungen Dritter aus Anlass der Tätigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Geschäftsführer dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft für eigene

oder fremde Rechnung, außer für die Gesellschafter, keine Geschäfte machen und sich nicht an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für ein solches tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot ist eine Vertragsstrafe von 10.000 EUR (bei Dauertatbeständen je drei Monate) an die Gesellschaft zu zahlen. Daneben bleiben die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen.

6. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sollen diese die Wirksamkeit ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit Governance berücksichtigen.

§ 11

Aufsichtsrat (fakultativ)

Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Aufsichtsrat berufen. Dies ist insbesondere für den Fall vorgesehen, dass die Vergabe von Fördermitteln an die Gesellschaft davon abhängt, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat eingerichtet hat.

2. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er wirkt an der strategischen Planung mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.

3. Der Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.

4. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die

   a) Stellungnahme zum Geschäftsplan der Gesellschaft,

   b) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Geschäftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,

   c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Behandlung des Bilanzverlustes,

   d) Stellungnahme zu Prüfungsberichten eingesetzter Wirtschaftsprüfer.

5. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat einen Geschäftsplan, der die strategischen Grundsatzentscheidungen enthält sowie einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt, spätestens im vierten Vorjahresquartal des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor. Wenn der Aufsichtsrat den Geschäftsplan ablehnt, legt die Geschäftsführung unverzüglich einen geän-

derten Geschäftsplan vor, der die zur Ablehnung führenden Bedenken des Aufsichtsrats möglichst berücksichtigt und an dem sie sich bis zur weiteren Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung zu orientieren hat. In der nächsten nach der Aufsichtsratssitzung stattfindenden Sitzung der Gesellschafterversammlung berichtet die Geschäftsführung über die Beschlusslage des Aufsichtsrats unter Vorlage des Geschäftsplans.

6. Über folgende Rechtshandlungen ist der Aufsichtsrat vor deren Umsetzung durch die Geschäftsführung konkret schriftlich zu unterrichten, soweit sie nicht bereits detailliert im Geschäftsplan ausgewiesen sind, und kann diesen widersprechen:

   a) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,

   b) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,

   c) Gewährung von Sicherheiten (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Bürgschaften), Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist; davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmer, wenn der Aufsichtsrat für die Gewährung eine allgemeine Regelung beschlossen hat,

   d) alle Rechtsgeschäfte, die entweder mit Ausgaben oder Verpflichtungen jenseits des genehmigten Wirtschaftsplans von mehr als 25.000 EUR per anno verbunden sind oder über den Rahmen laufender Geschäfte hinausgehen, insbesondere Geschäfte außerhalb des Rahmens der vereinbarten strategischen Planung.

§ 12

Aufsichtsrat – Innere Ordnung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Aufsichtsratstätigkeit ist mit einem Anstellungsverhältnis bei einem Gesellschafter oder einer seiner Gesellschaften unvereinbar. Dem Aufsichtsrat müssen Personen mit fachlich-inhaltlichen und ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrats informieren die Gesellschafterversammlung unverzüglich über mögliche Interessenkonflikte, z. B. aus der Wahrnehmung anderer Ämter und Funktionen, persönlichen Verbindungen oder Geschäften mit der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat soll sich zusammensetzen aus:

   a) einer Person zur Sicherung der ideellen Interessen der Gesellschafter,

   b) einer Person mit nachweislich fachlich-inhaltlichem Know-how aus dem Geschäftsfeld der Gesellschaft und

   c) mindestens einer Person mit nachweislich ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch

schriftliche Mitteilung an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.

3. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch 4/5-Beschluss des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung jederzeit, entsandte Mitglieder nur aus wichtigem Grunde, mit unverzüglicher Wirkung abberufen werden.

4. Sofern der Aufsichtsrat nicht mehr vollzählig ist, wird seine Beschlussfähigkeit hierdurch nicht berührt.

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Gesellschafterversammlung hierzu keinen Beschluss fasst. Die Funktion nach § 8 Absatz 1 ist mit dem Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat unvereinbar. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen nur dann eine Vergütung, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

7. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschafter dies mit satzungsändernder Mehrheit beschließen.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung gültig bleibt.

10. Der Aufsichtsrat soll die Wirksamkeit seiner Arbeit regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit Governance berücksichtigen.

§ 13

Aufsichtsrat – Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat muß mindestens alle zwölf Monate, darüber hinaus nach Bedarf tagen. Spätestens vier Wochen nach seiner ersten Berufung in der Gesellschafterversammlung muß der Aufsichtsrat das erste Mal tagen.

2. Aufsichtsratssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Gesellschafter dies verlangen. Deren schriftliche Begründung ist der Einladung beizufügen.

3. Die Aufsichtsratssitzungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorbereitet und einberufen. Wird einem nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Einberufungsbegehren nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Aufsichtsratssitzung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.

4. Die Einberufung erfolgt nach dem für Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren laut § 9 Abs. 2.

5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teil, wenn und soweit dieser nichts Abweichendes beschließt.

6. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

7. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder in der Versammlung anwesend sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.

8. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen sowie Beschlussfassungen im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender sind zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied diesem Verfahren bei der Abstimmung widerspricht.

9. Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10. Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen, im Falle des Absatzes 8 unverzüglich nach der Abstimmung, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.

§ 14
Beirat (fakultativ)

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen oder anderen Gremien die Benennung von Beiratsmitgliedern übertragen. Der Beirat berät die Gremien der Gesellschaft bei der Verfolgung der in den §§ 2–3 genannten Ziele. Die Gesellschafterversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen.

2. Der Beirat ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlungen oder Aufsichtsratssitzungen benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen. Davon abgesehen werden die Kompetenzen durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.

3. Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel auf vier Jahre an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des

Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

5. Die Mitglieder des Beirats erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen nur dann eine Vergütung, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

6. Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Der Beirat kann sich innerhalb der Vorgaben der Gesellschafterversammlungsbeschlüsse eine Geschäftsordnung geben.

8. Der Beirat wird von der Geschäftsführung oder dem für die Berufung der Mitglieder zuständigen Gremium in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren laut § 9 Abs. 2 mindestens jährlich einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann ein abweichendes Einberufungsrecht und die Teilnahme von Organmitgliedern regeln.

9. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Beirats, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

10. Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften. Das Protokoll der Sitzung soll innerhalb von vier Wochen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zugehen.

§ 15

Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

2. Im Falle wesentlicher Feststellungen bei der Jahresabschlusserstellung oder der Abschlussprüfung wird die Geschäftsführung unverzüglich Aufsichtsrat und Gesellschafter über den Sachverhalt informieren.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 17

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an an-

dere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 46 des GmbH-Gesetzes unberührt.

§ 17 a

Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Der Ausschluss eines Gesellschafters und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Einziehung auch mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:

   a) gravierende Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,

   b) Umstände aus der Sphäre des Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können,

   c) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,

   d) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,

   e) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Gesellschafter sich nicht jeglicher Einflussnahme auf die Gesellschaft enthält,

   f) für die Zwangseinziehung auch der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

   Ab dem vorgenannten fristauslösenden Ereignis, im Falle der Pflichtverletzung ab dem Zeitpunkt der einstimmigen Rüge durch die übrigen Gesellschafter, hat der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse in Vollzug dieser Vorschrift bedürfen einer Mehrheit von $^3/_4$ der übrigen Gesellschafter.

3. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist gemäß § 4 Abs. 3 beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.

§ 18

Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück zu gewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Sporthochschule in Köln, oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, an die in ihrer Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallsberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 19

Schlussbestimmungen

1. Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages – ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse – an diese Gegebenheiten verpflichtet.

2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

3. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 1.000 EUR (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift beglaubige ich.

Köln, den 22. Januar 2010